

**Sitzungsvorlage Nr. VII/224
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

10.11.2005

Betreff: **Bildung und Besetzung eines Ver- und Entsorgungsausschusses zum 1. Januar 2006**

FB/Az.: FB I/022-20

Bezug: Werksausschuss, 22.06.2005, TOP 4 ö.S.
Rat, 15.09.2005, TOP 5 ö.S.

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2006 wird ein **Ver- und Entsorgungsausschuss** gebildet.
2. Für den Ver- und Entsorgungsausschuss werden als ordentliche Mitglieder die derzeitigen ordentlichen Mitglieder des Werksausschusses gewählt. Als stellvertretende Mitglieder des Ver- und Entsorgungsausschusses werden die derzeitigen stellvertretenden Mitglieder des Werksausschusses gewählt, wobei die bisherige Reihenfolge der Stellvertretung beibehalten wird.
3. Der Ausschussvorsitz für den Ver- und Entsorgungsausschuss wird der SPD-Fraktion zugestanden. Sie benennt aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder den Ausschussvorsitzenden und die beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Für die übrigen Ausschüsse bleibt die Verteilung der Ausschussvorsitze unverändert bestehen.
4. Der Ver- und Entsorgungsausschuss ist zuständig für die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zuständigkeiten des Werksausschusses, d.h. für die künftigen Produkte „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“. Ferner übernimmt der Ausschuss die Zuständigkeiten für die künftigen Produkte „Abfallbeseitigung und -entsorgung“

und „Straßenreinigung“ vom Haupt- und Finanzausschuss. Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten sind noch durch Änderung der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Der Gemeinderat Rosendahl hat am 15. September 2005 die „**Satzung der Gemeinde Rosendahl zur Aufhebung der Betriebssatzungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk und den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Rosendahl**“ beschlossen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 22. September 2005 veröffentlicht und ist somit seit diesem Zeitpunkt rechtskräftig.

Nach § 1 der vorgenannten Satzung wird die derzeit bestehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk zum 31. August 2006 aufgehoben, wobei nach dem 31. Dezember 2005 die Satzungsregelungen nur noch insoweit anzuwenden sind, als sie Angelegenheiten des Geschäftsjahres 2005 betreffen. Nach § 2 der vorgenannten Sitzung gilt eine gleichlautende Regelung für die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk.

Ziel der vorstehenden Satzung ist, die bis zum 31. Dezember 2005 rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2006 finanzwirtschaftlich in den gemeindlichen (NKF-)Haushalt zurückzuführen.

Die Aufgaben für die Bereiche „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ werden weiterhin noch bis zum 31. Dezember 2005 – und für die Abwicklung der Jahresabschlüsse 2005 darüber hinaus noch bis zum 31. August 2006 – durch den Werksausschuss wahrgenommen. Insoweit ist es notwendig, dass der Werksausschuss auch noch bis zum 31. August 2006 bestehen bleiben muss.

Laut Wahl des Gemeinderates vom 11. November 2004 besteht der Werksausschuss aus folgenden Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder:

Branse, Martin – Vorsitzender	SPD
Löchtefeld, Klaus	CDU
Niehues, Hubert	CDU
Schulze-Baek, Franz-Josef	CDU
Steindorf, Ralf	CDU
Tendahl, Ludgerus	CDU
Eising, Bernhard – sachkundiger Bürger	WIR
Fedder, Ralf	WIR
Reints, Hermann	GRÜNE

Stellvertretende Mitglieder:

1. Wessendorf, Ulrich	CDU
2. Söller, Hubertus	CDU
3. Schröer, Martin	CDU
4. Barenbrügge, Theodor	CDU
5. Rottmann, Josef	CDU
6. Sippli, Manfred	CDU
7. Kuhl, Horst	CDU
8. Isfort, Mechthild	CDU

9. Haßler, Christa	CDU
1. Neumann, Michael	WIR
2. Hannig, Felix – sachkundiger Bürger	WIR
3. Mensing, Hartwig	WIR
4. Fliß, Thomas	WIR
1. Wünnemann, Werner – 1. stellv. Vorsitzender	SPD
2. Henken, Theodor – 2. stellv. Vorsitzender	SPD
3. Newmann, Claudia	SPD
4. Kreuzfeldt, Klaus-Peter – sachkundiger Bürger	SPD
1. Weber, Winfried	GRÜNE

II. Bildung eines Ver- und Entsorgungsausschusses

Gemäß § 57 Abs. 1 entscheidet der Rat über die Bildung von Ausschüssen.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss am 17. März 2005 (siehe Anlage 3) ausgeführt, empfiehlt sich vor dem Hintergrund der Produktorientierung im Rahmen des künftigen NKF mit Wirkung vom 01. Januar 2006 die Bildung eines Ausschusses für Ver- und Entsorgungsangelegenheiten. Dieser könnte aus den gleichen Personen gebildet werden, die derzeit Mitglieder – und Stellvertreter – des Werksausschusses sind, wenngleich der Werksausschuss noch, wie zuvor ausgeführt, über den 31. Dezember 2005 hinaus für die Abwicklung der Jahresabschlüsse bis zum 31. August 2006 bestehen bleiben muss.

Der künftige Ver- und Entsorgungsausschuss würde folglich die Zuständigkeiten des derzeitigen Werksausschusses für die Produkte „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ übernehmen. Darüber erscheint es zweckmäßig, wie in der vorgenannten Sitzungsvorlage ausgeführt, diesem Ausschuss auch die Zuständigkeiten für die künftigen Produkte „Abfallbeseitigung und –entsorgung“ sowie „Straßenreinigung“ zu übertragen. Hinsichtlich der erforderlichen Anpassung der Zuständigkeitsordnung zum 01. Januar 2006 ist eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 08. Dezember d.J. und Beschlussfassung im Gemeinderat am 15. Dezember 2005 vorgesehen; die notwendige Sitzungsvorlage hierzu wird mit der entsprechenden Einladung vorgelegt.

III. Besetzung des Ver- und Entsorgungsausschusses

§ 50 Abs. 3 GO regelt die Besetzung der Ausschüsse. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO nicht stimmberechtigt.

Wie unter II. bereits ausgeführt, wird vorgeschlagen, den Ver- und Entsorgungsausschuss mit den gleichen Personen zu besetzen, die derzeit Mitglieder und Stellvertreter des Werksausschusses sind. Hierdurch wäre eine kontinuierliche Fortsetzung der Aufgabenabwicklung des heutigen Werksausschusses durch den künftigen Ver- und Entsor-

gungsausschuss gewährleistet. Hierfür ist jedoch ein einstimmiger Ratsbeschluss erforderlich.

Sobald die Zusammensetzung des Ver- und Entsorgungsausschusses erfolgt ist, kann die Benennung des Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter erfolgen.

IV. Benennung des Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

In der Ratssitzung am 11. November 2004 haben sich die Fraktionen auf die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze geeinigt. Insoweit wird vorgeschlagen, dass sich die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 GO darauf einigen, dass der Ausschussvorsitz für den künftigen Ver- und Entsorgungsausschuss weiterhin an die SPD gegeben wird. Die SPD-Fraktion könnte sodann den Ausschussvorsitz und auch die beiden stellvertretenden Ausschussvorsitze aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder bestimmen.

Im Auftrage:

Gottheil
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister